

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN UND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN "Horben – 2.Änderung"

08119075_1195_030_02_SA

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Sulzbach an der Murr hat am auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB), der Landesbauordnung (LBO) und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) - jeweils in den Fassungen der letzten Änderungen - den Bebauungsplan „Horben – 2.Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan in der Fassung vom maßgebend.

§ 2 Bestandteile und Beilagen der Satzung

Bestandteile der Satzung

Anlage 1: Planteil vom 07.12.2024
Anlage 2: Textteil vom 07.12.2024

Anlagen

Anlage 3: Begründung vom 07.12.2024
Anlage 4: Auswirkanalyse der GMA vom 06.05.2024
Anlage 5: Abwägung der Stellungnahmen vom (vor Satzungsbeschluss)

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Auf § 213 BauGB (Ordnungswidrigkeiten) wird verwiesen.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit deren ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft.

Sulzbach, den

Veronika Franco Olias
Bürgermeister